



LANDSCHAFTSSCHUTZVEREIN VORGEBIRGE E.V.

- aktiv von der Ville bis zum Rhein -

Landschaftsschutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.
Vinkelgasse 2
53332 Bornheim

Bornheim, 07.04.2026

An das
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW
40190 Düsseldorf

Stellungnahme im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zur 3. Änderung des LEP NRW

2-4 Ziel

Die Regelung ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Entwicklung von im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich. Sie bewirkt damit im dicht besiedelten NRW eine bewusste und gezielte Verringerung des geschützten Freiraums.

Das den Freiraum durch seinen intendierten Regelungsgehalt grundlegend einengende LEP-Ziel hat für den Regierungsbezirk Köln zudem besondere Relevanz, weil sich dort rund 1200 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile (und damit im Verhältnis zu anderen Planungsregionen mit großem Abstand die meisten) befinden. Den Freiraum einengende oder beschränkende landesplanerische Maßnahmen erweisen sich vor dem Hintergrund des geltenden gesetzlichen Ordnungsrahmens aber auch als generell kritisch, weil § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG im Gegenteil die Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrswege und quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme postuliert.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Mitglied in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.
und im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.
anerkannt vom Umweltbundesamt am 08.12.2008 nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006/2021) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997),
Heimat-Preis Bornheim (2019), Regenbogenpreis der Grünen im Landschaftsverband Rheinland (2021)

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
Postanschrift: Glania, Vinkelgasse 2, 53332 Bornheim
Volksbank Köln Bonn eG, BIC: GENODED1BRS
IBAN: DE78 3806 0186 0211 1220 21

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)
Norbert Brauner (stv. Vors.)
Michael Breuer (Schatzmeister)
Christine Glania (Geschäftsführerin)

☎ 02222 - 59 06
☎ 02222-9392390
☎ 02227 - 76 07
☎ 02222-9958440

Ausweislich der Planbegründung (S.5 und 6) soll das Ziel den Kommunen weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten und Gestaltungsspielräume eröffnen, mittels der Bauleitplanung die Siedlungsentwicklung und insbesondere die Wohnbebauung in den betreffenden Ortsteilen voranzutreiben. Die bei der Entwicklung solcher im Freiraum gelegenen Ortsteile zu Allgemeinen Siedlungsbereichen zu beachtenden relevanten Anforderungen und Kriterien können insbesondere im Hinblick auf die vorhandenen oder noch zu schaffenden infrastrukturellen Voraussetzungen naturgemäß auf der kommunalen Ebene am besten beurteilt und entschieden werden, weshalb den Städten und Gemeinden in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 auch ein „nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung“ abverlangt wird.

Allerdings heißt es in dem jetzt vorliegenden Textentwurf der Erläuterungen zu diesem Ziel, dass ein derartiges gemeindliches Entwicklungskonzept bei einer Regionalplanfortschreibung oder -neuaufstellung durch eine regionalplanerische Gesamtkonzeption ersetzt werden kann. Auch wenn dabei – in Übereinstimmung mit dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip – die kommunalen Entwicklungsabsichten „zu berücksichtigen“ sind, ist nicht auszuschließen, dass auf der naturgemäß deutlich sachferneren Ebene der Regionalplanungsbehörde eine von der kommunalen Ebene abweichende Planungsentscheidung zur Siedlungsentwicklung im Freiraum getroffen werden kann, ohne dass hierfür sachlich zu rechtfertigende Gründe ersichtlich wären. Bezeichnenderweise werden solche in der Planbegründung auch nicht benannt, wie sich die Planbegründung auch insgesamt zu den Motiven für diese Neufassung des Textes gegenüber dem bisherigen Wortlaut ausschweigt.

Es wird daher empfohlen, die letzten beiden Sätze der Erläuterungen zu Ziel 2-4 ersatzlos zu streichen.

6.3-6 Grundsatz

Die neu eingefügte Regelung ermöglicht – insoweit über die bereits bestehenden Ausnahmen hinaus - über ein Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPIG NRW auch isoliert im Freiraum die Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, sofern Standorte auch ohne Siedlungsanschluss allein aufgrund ihrer „Lagegunst“, insbesondere eines unmittelbaren Anschlusses an eine Autobahn, als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung gelten.

Ausweislich der Erläuterungen dieses Grundsatzes ist die so ermöglichte Ausweisung neuer gewerblicher und industrieller Flächen „mitten in der freien Landschaft“ dem Erfordernis des Strukturwandels und der Transformation der Wirtschaft geschuldet, was offensichtlich die Assoziation wecken soll, dass die so zu schaffenden neuen Flächen vorrangig Technologie-Unternehmen, der Digitalwirtschaft, innovativen Startups, anderen Neugründungen, Forschungseinrichtungen oder Unternehmen zu Gute kommen sollen, die sich im weitesten Sinne mit der Energiewende befassen. Insoweit hätte es nahegelegen, sich in der Planbegründung zu diesem Grundsatz auf § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 ROG zu berufen, der die Stärkung der regionalen Wachstums- und Innovationspotenziale in den Teilräumen einfordert. An einer solchen Bezugnahme fehlt es jedoch.

Dazu passt das Eingeständnis in den Erläuterungen, dass die Auswirkungen von Strukturwandel und Transformation der Wirtschaft gegenwärtig noch gar nicht vollständig absehbar seien, weshalb der in diesem Grundsatz behandelte Bedarf für den damit ermöglichten Zuwachs gewerblicher und industrieller Flächen lediglich „nicht ausgeschlossen“ werden könne.

Nun erscheint aber bereits zweifelhaft, ob ein solcher - letztlich also allenfalls vermuteter bzw. vorsorglicher – Flächenbedarf eine adäquate Rechtfertigung für eine signifikante Ausweitung eines bereits bestehenden Ausnahmetatbestandes der Landesplanung bilden sollte, der im offensichtlichen inhaltlichen Widerspruch zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 ROG verankerten Grundsätzen steht, nach denen die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen auszurichten ist, der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen, Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist.

Darüber hinaus fällt ins Gewicht, dass - anders als die Erläuterungen zu diesem Grundsatzes suggerieren – dem Wortlaut der Regelung zufolge durchaus auch „klassische“ Gewerbebetriebe und Industrieunternehmen von ihr profitieren können, sofern ihrem beabsichtigten Tätigwerden an den betreffenden Standorten nur eine „besondere Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung“ attestiert werden kann, was insbesondere in strukturschwachen Gegenden kein besonderes Problem darstellen sollte.

Es steht daher zu befürchten, dass der neue Grundsatz im Ergebnis als Einfallstor für die Ansiedlung z.B. von Logistikzentren, traditionellen Unternehmen des Groß- und Einzelhandels, Autohöfen etc. bis hin zur Ansiedlung ganzer Gewerbeparks und produzierender Unternehmen „auf der grünen Wiese“ genutzt werden wird, solange hierfür nur ein geeigneter Autobahnanschluss in der Nähe reklamiert werden kann. Der Erfolg des Zielabweichungsverfahrens nach § 16 LPIG wird sich dann auf der Grundlage der geforderten, aber in der Praxis unschwer darstellbaren Eignung dieser Betriebe für die wirtschaftliche Entwicklung in der jeweiligen Region mutmaßlich ohne Weiteres einstellen.

Die mehreren zentralen Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes zuwiderlaufende Ausnahmeregelung ist daher geeignet, weitere Zersiedelung und Flächenverbrauch im geschützten Freiraum in nicht zu vertretender Weise zu begünstigen. Es wird daher angeregt, den Grundsatz 6.3-6 ersatzlos zu streichen.

7.2-3 Ziel

Die nach dem ersten Beteiligungsverfahren vorgesehene Fassung der geplanten 3. Änderung des LEP enthält jetzt neben der bereits in Ziel 10.2-8 enthaltenen Sonderregelung für die Windenergienutzung 5 weitere Ausnahmetatbestände für die Inanspruchnahme von Flächen in Bereichen zum Schutze der Natur (BSN). Wenn einerseits im Interesse der Klarheit der Regelung zu begrüßen ist, dass die Ausnahmetatbestände jetzt gegenständlich abschließend formuliert sind, so ist zugleich andererseits zu

konstatieren, dass in Einzelfällen, insbesondere aber im Falle mehrerer solcher Maßnahmen innerhalb desselben betroffenen Gebietes eine kumulative Belastung bis hin zur völligen Entwertung eines regionalplanerisch festgelegter BSN bewirkt werden kann.

Kritik richtet sich jedoch gegen die nach dem ersten Beteiligungsverfahren erfolgte Streichung der noch im Entwurf vom 13.3.2025 enthaltenen Textpassage, wonach Trassenplanungen von vornherein auf eine Inanspruchnahme solcher Flächen innerhalb von BSN beschränkt werden, die nicht als Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete gesichert sind. Daraus folgt, dass derartige Trassenplanungen im Falle ihrer fachrechtlichen Zulässigkeit auch in diesen besonderen Schutzgebieten möglich werden (Planbegründung S. 38) Damit besteht jedoch ein sachlicher Widerspruch zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb von BSN, die gemäß Ziel 10.2-8 in den genannten besonderen Schutzgebieten gerade **nicht** errichtet werden dürfen, obwohl der Bundesgesetzgeber dem flächendeckenden Ausbau der Windenergie – im Unterschied zu 4 der in Ziel 7.2-3 genannten 5 Vorhabenkategorien (Verkehrstrassen, bauliche Vorhaben für Verteidigung und Zivilschutz, Hochwasserschutzanlagen und bereits in BSN vorhandene Anlagen oder Bestandstrassen) – in § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse zuerkannt hat. Die gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehene planungsrechtliche „Privilegierung“ der genannten 4 Planungs- und Maßnahmentypen ist damit insbesondere vor dem Hintergrund des Vorrangcharakters der regionalplanerischen Festlegung von BSN nicht zu rechtfertigen und sachlich nicht geboten.

Es wird daher empfohlen, die kritisierte Streichung der beschriebenen Textpassage wieder rückgängig zu machen und es bei dem Wortlaut der Fassung vom 13.3.2025 zu belassen.

7.3-1 Grundsatz

Das ursprüngliche Ziel, aus dem bereits in der Fassung des Entwurfs vom 13.3.2025 ein lediglich die Walderhaltung regelnder Grundsatz wurde, relativiert im ersten Satz den bislang weitgehend gesicherten Schutz des Waldes in der jetzt vorgesehenen Textfassung dadurch, dass aus der bisherigen „Muss-Vorschrift“, wonach die vielfältige und herausragend wichtige Bedeutung des Waldes „zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln ist“, nunmehr nur noch eine „Soll-Vorschrift“ werden soll.

Diese offensichtliche „Abwertung“ des Schutzes von Waldgebieten ist weder geboten noch in irgendeiner Weise sachlich gerechtfertigt. Hinweise auf Gründe und Motivation für diese textliche Änderung finden sich bezeichnenderweise weder in den Erläuterungen noch in der Planbegründung. Es wird daher vorgeschlagen, es beim Wortlaut des ersten Satzes von Grundsatz 7.3-1 in der Fassung vom 13.3.2025 zu belassen.

7.3-2 Ziel

Die vorgesehene Regelung in Satz 1, wonach Waldbereiche regionalplanerisch als Vorranggebiete festgelegt werden, wird ausdrücklich begrüßt, auch wenn es sich lediglich um eine Klarstellung und nicht um eine Besserstellung gegenüber dem Status Quo handelt.

Die jetzt vorgesehenen Ausnahmetatbestände für die mögliche Inanspruchnahme von Waldflächen korrespondieren inhaltlich mit denjenigen in BSN, beinhalten aber darüber hinaus auch eine weitere, bereits im Entwurf vom 13.3.2025 vorgesehene Fallgestaltung, die die für den Erhalt eines Betriebsstandorts erforderliche Inanspruchnahme von zusätzlicher Waldfläche für Bauvorhaben betrifft.

Auf Kritik stößt jedoch auch in diesem Zusammenhang – wie bereits im Kontext der vorgesehenen Regelungen zur Inanspruchnahme von Flächen in BSN (vgl. hierzu unsere Anmerkungen zu Ziel 7.2-3) - die in der aktuellen Textfassung vorgesehene Streichung der Rückausnahme für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete, in denen die Inanspruchnahme von Waldflächen nach dem bisherigen Textentwurf vom 13.3.2025 selbst für die aufgeführten 6 Ausnahmekategorien ausgeschlossen sein sollte. Diese vor dem 1. Beteiligungsverfahren vorgesehene Fassung hatte ihre inhaltliche Entsprechung in dem für den Ausbau der Windenergie geltenden Ziel 10.2-6, wonach Windenergieanlagen selbst in den genannten streng geschützten Gebieten nicht errichtet werden dürfen, obwohl der Bundesgesetzgeber in § 2 EEG dem Ausbau der Windkraft ein überragendes, öffentliches Interesse attestiert hat. Für die nach dem jetzt vorliegenden Entwurf in Ziel 7.3-2 aufgeführten Ausnahmetatbestände besteht eine vergleichbare Zuerkennung eines solchen überragenden öffentlichen Interesses aber allenfalls im Hinblick auf die dort erwähnten Ver- und Entsorgungstrassen, und gleichwohl sollen alle 6 genannten Fallgestaltungen auch in Naturschutz- und vergleichbar streng geschützten Gebieten auf Waldflächen realisiert werden dürfen. Dieser Wertungswiderspruch erscheint nicht sachgerecht und ist nicht hinnehmbar.

Es wird daher empfohlen, von der beabsichtigten Streichung der beschriebenen Textpassage im aktuellen Entwurf abzusehen.

7.4-6 Ziel

Die regionalplanerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer als Vorranggebiete für den Abfluss und die Retention von Hochwasser wird ausdrücklich begrüßt.

9.2-4 Ziel

Die im Hinblick auf den Degressionspfad für nichtenergetische Rohstoffe im Anschluss an das erste Beteiligungsverfahren eingefügte, in den Erläuterungen zu diesem Ziel erwähnte Ergänzung des bestehenden Abgrabungsmonitorings durch eine bedarfsorientierte, in die Zukunft gerichtete Prognose zur Verbesserung der Planungsgrundlage auf der Regionalebene wird ebenfalls ausdrücklich unterstützt.

9.2-7 Ziel

Das jetzt neu eingefügte Ziel, mit dem abweichend von Ziel 8.3-2 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen im Grundsatz auch isoliert im Freiraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ermöglicht werden sollen, steht im krassen inhaltlichen Widerspruch zu Grundsatz 7.1-1, wonach der Freiraum erhalten und seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden sollen. Dieser allgemeine Grundsatz, dem im dichtbesiedelten NRW besondere Bedeutung zukommt, ist unmittelbare Ausprägung des im Raumordnungsgesetz bundeseinheitlich verankerten Schutzregimes, wonach der Freiraum zum einen durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist (§ 2 Abs. 2 Nummer 2 Satz 5 ROG) und seine erstmalige Inanspruchnahme für Zwecke wie den nunmehr in Ziel 9.2-7 vorgesehenen zu verringern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 ROG).

Damit ist das Vorhaben, immissionsintensive Recyclingbetriebe mit ihrer offensichtlich „naturfernen“ gewerblichen bzw. industriellen Prägung in diesem geschützten Bereich, noch dazu gar „isoliert im Freiraum“ und damit mitten in der offenen Landschaft zu ermöglichen, nicht vereinbar und widerspricht einer nachhaltigen und insbesondere umweltschonenden Raumentwicklung. Da Recyclingbetriebe in der Regel auf große Flächen angewiesen sind, stünde deren Ansiedlung im Freiraum zudem das allgemeine Prinzip möglichst sparsamen Flächenverbrauchs entgegen.

Kritik verdient auch, dass die als Ausnahmetatbestand konzipierte Regelung nur geringen Einschränkungen unterliegt. So hätte es beispielsweise nahe gelegen, die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum als „ultima ratio“ von der vorherigen obligatorischen Prüfung abhängig zu machen, ob sich das Vorhaben nicht auch an Standorten von Deponien, bei denen die von solchen Recyclingbetrieben behandelten mineralische Abfälle anfallen, auf stillgelegten Deponien, auf geeigneten Brachflächen oder an vergleichbar vorbelasteten Standorten verwirklichen lässt. Zudem fehlt die Vorgabe, einen solch gravierenden Eingriff möglichst umweltschonend auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Denn wenn für den Abbau von Primärrohstoffen vergleichbare planerische Vorgaben bereits heute bestehen (siehe Grundsatz 9.1-3), kann für die (Wieder-)Gewinnung von (Sekundär-)Rohstoffen letztlich nichts anderes gelten.

Aus den vorgenannten Gründen wird daher angeregt, auf das vorgesehene Ziel 9.2-7 zur Gänze zu verzichten.

Michael Pacyna

(Dr. Michael Pacyna: LSV-Vorsitzender)

Norbert Brauner

(Norbert Brauner: stv. LSV-Vorsitzender)